

## **Beschluss des Landrats vom 25.01.2024**

Nr. 380

### **8. Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2021** 2023/325; Protokoll: fo

Kommissionspräsident **Thomas Eugster** (FDP) erwähnt, dass der Kommissionsentscheid einstimmig erfolgt sei. Der kantonale Richtplan (KRIP) ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er legt die räumlichen Interessen des Kantons sowie seine Rahmenbedingungen zur räumlichen Entwicklung verbindlich fest. Der KRIP umfasst den Richtplantext (Objektblätter), die Richtplan-Gesamtkarte sowie die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung werden Richtpläne grundsätzlich überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden ein neues Objektblatt erstellt und einige Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur angepasst.

So wird im Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen dem Regierungsrat unter anderem die Kompetenz erteilt, einmal jährlich die Fruchtfolgeflächen fortzuschreiben und im Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore erfolgt eine Aufnahme der Korridore von überregionaler Bedeutung. In den drei Objektblättern V 2.1 übergeordnete Projekte, V 2.2 Kantonsstrassen und V 2.3 Schienennetz werden die Fortschritte bei Projekten nachvollzogen.

Weiter werden im Objektblatt VE 1.1 Grundwasser die regional bedeutenden Grund- und Quellwasserfassungen im Richtplan eingetragen. Zudem wird ein neues Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft eingefügt, wobei auch mögliche Standorte für Wasserkraftwerke festgelegt werden. Auch die Richtplan-Gesamtkarten werden fortgeschrieben. Es handelt sich vorliegend also um eine Teilrevision des Richtplans.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Ein Teil der Kommission erachtete eine Gesamtrevision des Richtplans als erforderlich, insbesondere hinsichtlich des Themas Verkehr und Mobilität. Dies wurde von der Verwaltung zeitnah in Aussicht gestellt. Mit der vorliegenden Richtplanrevision seien nur projektbezogene, dringliche Anpassungen vorgenommen worden, um dafür zu sorgen, dass Projekte nicht verzögert würden. So verlangt der Bund für diejenigen Projekte, die über das Agglomerationsprogramm mitfinanziert werden, den Koordinationsstand «Festsetzung». Das bedeutet, der Bund spricht nur Gelder, wenn die Projekte im Richtplan festgesetzt sind. Entsprechend ist es wichtig, dass dies gemacht wird.

An einigen Objektblättern nahm die Kommission Anpassungen vor. So wurden bei den Objektblättern L 2.2 Fruchtfolgeflächen, L 3.4 Wildtierkorridore und VE 1.1 Grundwasser Begriffe und Bezeichnungen geändert oder ergänzt. Zum Beispiel wurde der Begriff «Quellwasser» beim Objektblatt Grundwasser ergänzt, um für den Laien mehr Klarheit zu schaffen.

Beim Objektblatt V 2.1 übergeordnete Projekte wurde das Projekt Vollanschluss Aesch gestrichen, da dieser fertig gebaut ist. Zudem wurde eine neue Planungsanweisung ergänzt. Beim Objektblatt V 2.3 Schienennetz wurde der Status des Projekts Wendegleis Aesch von Zwischenergebnis auf Festsetzung geändert.

Beim Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft wurden Anpassungen bei den möglichen Standorten für Wasserkraftwerke vorgenommen. Der Standort Hülftenfall an der Ergolz wurde durch die Kommission als Festsetzung anstatt nur als Vororientierung festgelegt.

Einige Änderungen in den Objektblättern führten dazu, dass auch die beiden Richtplan-Gesamtkarten angepasst werden mussten. Die Details können dem Kommissionsbericht entnom-

men werden. Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

*://:* Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Objektblätter und Karte gemäss Anhang des Kommissionsberichts*

Keine Wortmeldung.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldung.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

*://:* Mit 80:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss  
betreffend Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2021***

*vom 25. Januar 2024*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.*
- 2. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.*
- 3. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Verkehrsprojekte und den ergänzten und geänderten Richtplankarten, wird erlassen.*
- 4. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz und den ergänzten und geänderten Richtplankarten, wird erlassen.*
- 5. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 2.3 Schienennetz und den ergänzten und geänderten Richtplankarten, wird erlassen.*
- 6. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den angepassten Kantonalen Radrouten in der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, wird erlassen.*
- 7. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 1.1 Grundwasser und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.*
- 8. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.*
- 9. Die Motion 2017/342 betreffend «Erschliessung des Entwicklungsgebiets 'Uptown Basel' in Arlesheim» wird als erfüllt abgeschrieben.*

10. *Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.*
  11. *Ziffern 1 bis 8 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss § 31 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.*
  12. *Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.*
-